

# Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Apothekenreformgesetz

## Kernforderung

- Konsequente Vereinfachung des niedragschweligen Impfangebots in Apotheken

## Einleitung

Schutzimpfungen zählen zu den effektivsten Methoden der Primärprävention. Hohe Impfquoten leisten einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung und zur Entlastung des Gesundheitssystems. Vor diesem Hintergrund begrüßt der vfa das Anliegen des Bundesgesundheitsministeriums, die Impfquoten zu erhöhen. Die Ausweitung des Impfangebots in Apotheken, die im Rahmen des Apothekenreformgesetzes implementiert werden soll, kann dabei einen sehr wichtigen Beitrag leisten. Hier sieht der vfa die Chance, mutig voranzugehen, um den Impfschutz der Bevölkerung spürbar zu verbessern.

Dieser Schritt sollte aus Sicht des vfa durch weitere Maßnahmen flankiert werden. Einen substantiellen positiven Effekt auf die Impfquoten verspricht bspw. die umfassende Implementierung eines elektronischen Impfpasses. Dieser sollte nicht ausschließlich auf die reine Dokumentation beschränkt sein, sondern Erinnerungen an anstehende Auffrischimpfungen beinhalten. Zudem sollten die für das Impfen essenziellen Gremien und Institutionen weiter gestärkt werden. Außerdem sollte neben der Apothekenimpfung der Ausbau niedragschwelliger Impfangebote auch an weiteren Stellen vorangetrieben werden, z.B. in Schulen und Betrieben.

Bei der im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Ausweitung des Impfangebots in Apotheken sieht der vfa noch Nachbesserungsbedarf. Die Stellungnahme adressiert in ihrer Kommentierung den für die Änderung maßgeblichen Artikel 9 zu § 20c IfSG. Sie gilt gleichermaßen für alle sich

aus dieser Änderung ergebenden Folgeänderungen.

## Zu Artikel 9 Nr. 4 – § 20c IfSG Schutzimpfungen durch Apotheker

### Neuregelung

Das Impfangebot in Apotheken soll auf alle Impfungen, die auf sogenannten Totimpfstoffen basieren und für Personen über 18 Jahre empfohlen sind, ausgeweitet werden. Dabei ist der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft bzw. die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission maßgeblich, unabhängig von individuellen Risikofaktoren.

### Kommentierung

Der vfa begrüßt den erklärten Willen des Gesetzgebers, die Ausweitung eines niedragschweligen Impfangebots in Apotheken zu nutzen, um eine Erhöhung der Impfquoten zu erreichen. Allerdings ist der infrage kommende Personenkreis im Referentenentwurf zu eng gefasst und die Ausgestaltung verkompliziert die Regelungen, statt für Vereinfachung zu sorgen. Durch den ausschließlichen Fokus auf Standardimpfungen und den expliziten Ausschluss von Indikationsimpfungen droht die avisierte Erhöhung der Impfquoten zu misslingen.

Bislang ist Versicherten die Impfung gegen SARS-CoV-2 sowie Influenza in Apotheken möglich, und zwar sowohl als Standard- als auch als Indikationsimpfung. Die Auswertung der Grippeimpfungen in den zurückliegenden Saisons zeigt, dass mehr als die Hälfte der stattgefundenen Apothekenimpfungen Indikationsimpfungen sind. Diese niedragschwellige Impfmöglichkeit nun wieder

einzu­schränken und zu verkomplizieren, gefährdet den Erfolg der Maßnahmen zur Impfquotenerhöhung nachhaltig.

Hinzu kommt, dass der Entwurf für Jüngere keine Möglichkeit vorsieht, einen unvollständigen Impfschutz niedrigschwellig zu komplettieren. Aus diesem Grund wird auch die Einschränkung auf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als nicht zielführend erachtet. Die Jugenduntersuchungen J1 und J2 bieten die letzte Möglichkeit, vor Erlöschen der Erstattungsfähigkeit Impflücken zu identifizieren und den Impfschutz zu vervollständigen. Im „Ratgeber Impfen“ stellt das Bundesgesundheitsministerium selbst fest, dass Jugendliche ab 16 Jahren in der Regel die Tragweite einer Impfscheidung eigenständig begreifen und selbst entscheiden können, ob sie sich impfen lassen wollen. Im Übrigen zeigt die Erfahrung aus der Pandemie, dass die Impfung gegen SARS-CoV-2 in Apotheken bereits ab Vollendung des 12. Lebensjahres ohne weiteres umgesetzt werden konnte.

Erklärtes Ziel der Ausweitung von Apothekenimpfungen sollte zudem explizit die Ergänzung zu praxiszentrierten Impfungen sein und nicht die Verlagerung. Auch vor diesem Hintergrund ist die Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur Indikationsimpfung und zu Impfungen als Satzungsleistungen in Apotheken zu empfehlen.

Analog spricht sich der vfa auch für die Möglichkeit zu Impfungen im Rahmen von Reiseindikationen in Apotheken aus. Die Versorgung im Vorfeld einer Reise mit Notwendigkeiten für die Reiseapotheke stellt einen geeigneten Anlass dar, indizierte Reiseimpfungen mit Totimpfstoffen in Apotheken wahrzunehmen. Der Referentenentwurf sieht ohnehin dedizierte Schulungen für impfende Apothekerinnen und Apotheker vor. In diesen Kontext lassen sich zielgerichtete Schulungen zu Impfungen, die außerhalb der von der STIKO empfohlenen Standardindikation liegen, aufnehmen.

### Empfehlung

- Im Sinne einer konsequenten Erhöhung der Impfquoten empfiehlt der vfa konkret, das Impfangebot in Apotheken substanziell auszuweiten. Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sollte ermöglicht werden, ihren Anspruch auf Schutzimpfungen durch Standard-, Indikations- und Satzungsleistungsimpfungen in Apotheken zu erfüllen.

### Kontakt

Verband forschender Arzneimittelhersteller (vfa)  
Hausvogteiplatz 13  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 206 04-0  
[info@vfa.de](mailto:info@vfa.de)

Der vfa ist registrierter Interessenvertreter gemäß LobbyRG (Registernummer R000762) und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.

Stand 06.2024